

**Satzung über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührensatzung)
der Stadt Greven vom 03.11.2016
in der Fassung der 1. Änderung vom 01.06.2017**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchst. B des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 02.11.2016 folgende Parkgebührensatzung beschlossen. Die 1. Änderung der Satzung wurde durch den Rat am 31.05.2017 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Gebührenpflichtige Zeiten.....	1
§ 3 Gebührenhöhe.....	2
§ 4 Dauerparkausweise	2
§ 5 Ausnahmeregelungen	3
§ 6 Gebührenschuldner.....	3
§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	4
§ 8 Gebührenerstattung	4
§ 9 Kündigung	4
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 11 Inkrafttreten.....	5
Bekanntmachungsanordnung:	7
Anlage Geltungsbereich	6

**§ 1
Geltungsbereich**

Innerhalb des von den Straßen B 219 – Kardinal-von-Galen-Straße (beidseits) – An der Martinischule (beidseits) – Münsterstraße (beidseits) bis Einmündung Friedenstraße – Alte Münsterstraße – Fredenstiege – Naendorfstraße – Fußweg zur Lindenstraße – An der Bleiche – B 219 begrenzten Bereichs werden auf öffentlichen Straßen und Plätzen Parkgebühren erhoben. Der Geltungsbereich ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Zeiten**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Zeit Mo-Fr von 8:00 – 18:00 Uhr und Sa von 8:00 – 14:00 Uhr.
- (2) Gebührenfrei sind neben den Sonn- und Feiertagen auch die Samstage im Advent. Die Kirmestage sind auf allen Parkplätzen außer im Parkdeck gebührenfrei von Freitag 11:00 Uhr bis Montag 18:00 Uhr.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Auf den Großparkplätzen Busbahnhof, Pulverturm, Emssporthalle und Rathaus ist die erste Stunde gebührenfrei. Ab der zweiten Stunde beträgt die Parkgebühr 1 €/Stunde. Die Abrechnung erfolgt stündlich bis zu einer maximalen Tagesgebühr in Höhe von 4 €/Tag (siehe Anlage 1, Parkplätze 1-4 und 6-7).
- (2) Auf dem Parkplatz „Wilhelmsplatz“ sind die ersten 15 Minuten kostenfrei. Ab 16 Minuten bis 4 Stunden beträgt die Parkgebühr 1 €. Für jede weitere Stunde wird eine Gebühr von 1 €/Std. bis zu einer maximalen Tagesgebühr von 4 € erhoben.
- (3) Auf dem Parkplatz „Busbahnhof West“ (zwischen Busbahnhof und B 219) beträgt die Gebühr für ein Tagesticket 2 €.
- (4) Im Parkdeck „An der Martinischule“ beträgt die Gebühr 1 €/Stunde. Die Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde bis zu einer maximalen Tagesgebühr in Höhe von 4 €/Tag (siehe Anlage 1, Parkplatz 5). Ein- und Ausfahrt innerhalb der ersten ¼ Stunde ist gebührenfrei.
- (5) Ein verlorenes Ticket wird mit einer Gebühr von 10 € belegt.
- (6) Auf allen sonstigen öffentlichen Parkplätzen und in Parkbuchten an Straßen ist die erste ¼ Stunde gebührenfrei. Danach beträgt die Gebühr 1 €/Stunde. Die Abrechnung erfolgt halbstündlich bis zu einer maximalen Parkdauer von 2 ¼ Stunden (siehe Anlage 1, öffentliche Parkplätze ohne Nummerierung sowie Parkbuchten).
- (7) Die monatliche Gebühr für Dauerparkausweise beträgt 45 €. Bei einer halbjährlichen Kündigungsfrist beträgt die Gebühr 40,- € pro Monat. Die monatliche Gebühr bei einer jährlichen Kündigungsfrist beträgt 35,- €.
- (8) Die monatliche Gebühr für einen Dauerparkausweis auf dem Parkplatz „Busbahnhof West“ beträgt 20 €.
- (9) Die Gebühr für das Parkhaus enthält die Umsatzsteuer nach den aktuell gültigen Steuersätzen.

§ 4 Dauerparkausweise

- (1) Die Stadt Greven stellt auf den Großparkplätzen Busbahnhof, Wilhelmsplatz, Pulverturm, Emssporthalle, Rathaus und im Parkdeck „An der Martinischule“ eine begrenzte Anzahl von Dauerparkausweisen für Berechtigte zur Verfügung.
- (2) Berechtigt zur Antragstellung sind
 - a. Bewohner, die mit ihrem Hauptwohnsitz innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gemeldet sind und die auf dem privaten Grundstück keinen Stellplatz erhalten können.
 - b. Arbeitnehmer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung, die auf dem privaten Grundstück keinen Stellplatz erhalten können.
 - c. Arbeitgeber innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung für ihre Arbeitnehmer, die auf dem privaten Grundstück keinen privaten Stellplatz erhalten können.
- (3) Je Wohneinheit ist nur ein Dauerparkausweis möglich.
- (4) Die Dauerparkausweise werden auf Antrag ausgestellt. Dem Antrag ist beizufügen:
Meldebescheinigung – Personen gem. § 4 Abs. 2 a.
Bestätigung des Grundstückseigentümers – Personen gem. § 4 Abs. 2 a., b., c.
Bankeinzugserklärung zum Lastschriftverfahren – Personen gem. § 4 Abs. 2 a., b., c.
Als Eingangsdatum zählt der Tag der Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

- (5) Die Ausweise werden entsprechend dem Eingangsdatum vergeben. Sollten an einem Tag mehr Anträge eingehen als Stellplätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. Stichtag zur Antragstellung ist der 1. November eines geraden Jahres.
- (6) Für die Großparkplätze werden die Dauerparkausweise als Karten in Papierform ausgegeben. Die Ausweise werden fortlaufend nummeriert und auf der Rückseite mit dem Namen des Karteninhabers versehen. Im Parkdeck „An der Martinischule“ erhalten die Ausweisnehmer eine elektronische Karte.
- (7) Bei Missbrauch des Dauerparkausweises (z. B. Vervielfältigung oder Weitergabe an unbefugte Dritte) erlischt die Gültigkeit unmittelbar. Der Karteninhaber verliert seine Berechtigung auf einen Dauerparkausweis. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld gem. § 10 bestraft.
- (8) Die Zahlung der monatlichen Gebühr erfolgt ausschließlich durch Lastschriftverfahren.
- (9) Der Dauerparkausweis berechtigt zum verbilligten Parken auf einem zugewiesenen Parkplatz. Der Inhaber des Ausweises hat keinen Anspruch auf einen Stellplatz, falls der zugewiesene Parkplatz belegt sein sollte.
- (10) Die Dauerparkausweise sind gültig bis zum Ende des nächsten geraden Kalenderjahres. Vor Ablauf der Frist kann zum Stichtag (siehe Abs. 5) ein neuer Antrag gestellt werden.
- (11) Die elektronische Karte ist nach Ablauf der Gültigkeit an die Stadt Greven zurückzugeben. Zuwiderhandlung wird mit einem Bußgeld gem. § 10 bestraft.

§ 5 Ausnahmeregelungen

- (1) Die im Zuge der Stadtkernsanierung vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte im Parkdeck „An der Martinischule“ bleiben von dieser Satzung unberührt. Diesem Personenkreis ist die uneingeschränkte und unentgeltliche Zufahrt zum Parkdeck zu ermöglichen.
- (2) Parkbuchten mit Parkscheibenregelung sind von dieser Satzung ausgenommen (siehe Anlage 1, Lageplan Geltungsbereich: Parkbuchten mit Parkscheibenregelung).
- (3) Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit Kennzeichnung „aG“ parken auf allen Parkplätzen gebührenfrei. Auf Antrag werden für das Parkdeck bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises elektronische Karten ausgegeben.
- (4) Die Stadt Greven kann im Einzelfall bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte von den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 abweichen.
- (5) Elektrofahrzeuge dürfen auf den städtischen Großparkplätzen Busbahnhof, Pulverturm, Emssporthalle und Rathaus zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren kostenlos abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen mit einem E-Kennzeichen ausgestattet sein.¹

§ 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt bzw. der Erlaubnisnehmer des Dauerparkausweises.

¹ § 5 Abs. 5 wurde durch die 1. Änderung der Satzung vom 01.06.2017 eingefügt. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Die Parkgebühren bei der Schrankenanlage sind zum Ende der Parkzeit fällig und entsprechend der tatsächlichen Parkdauer zu entrichten. Die Parkgebühren in den Parkscheinzonen sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.
- (3) Die monatliche Gebühr für einen Dauerparkausweis wird zum Ersten eines jeden Monats durch Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden nur dann anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Parkerlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung des Dauerparkausweises haftet der Ausweisinhaber. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren erfolgt nicht.

§ 9

Kündigung

- (1) Die Kündigung eines Dauerparkausweises kann jeweils zum Vertragsende (monatlich/halbjährlich/jährlich) erfolgen. Bei einer monatlichen Kündigungsfrist muss sie schriftlich bis zum 15. desselben Monats bei der Stadt Greven vorliegen. Das Vertragsende wird gem. § 3 Abs. 4 festgelegt.

§ 10

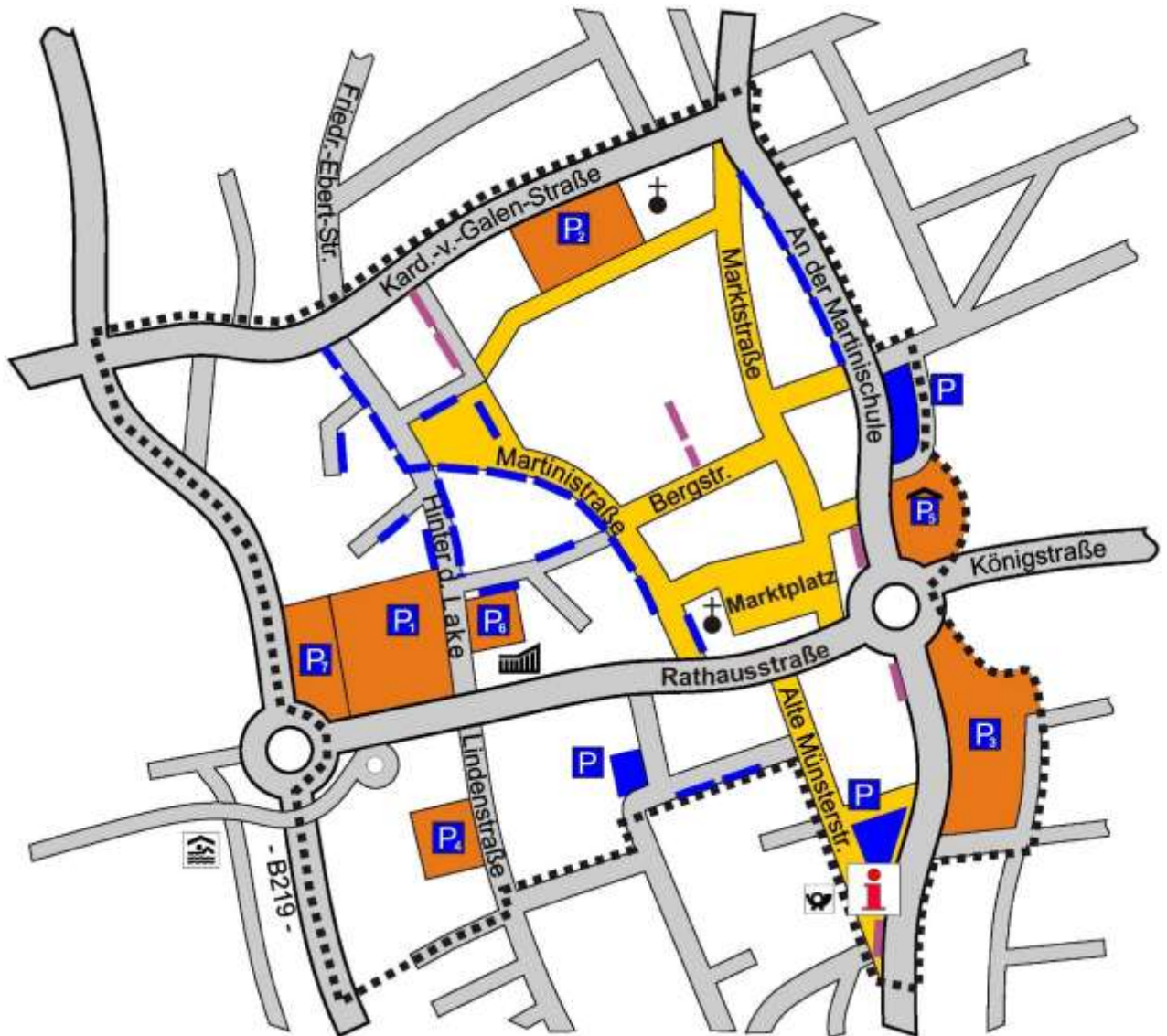
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. den Dauerparkausweis vervielfältigt oder ihn unbefugten Dritten zur Verfügung stellt,
 - b. die elektronische Karte für das Parkdeck nach Ablauf der Gültigkeit nicht an die Stadt Greven zurückgibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 50 € und höchstens 1.000 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage Geltungsbereich



Geltungsbereich - Parkgebührensatzung



öffentliche Parkplätze - gebührenpflichtig

- 1 Busbahnhof
- 2 Wilhelmplatz
- 3 Pulverturm
- 4 Emsaporthalle
- 5 Parkdeck
- 6 Rathaus
- 7 Busbahnhof / West



Parkbuchten im Straßenraum (gebührenpflichtig)



Parkbuchten im Straßenraum (Parkscheibenregelung)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48268 Greven, den 03.11.2016

gez. Peter Vennemeyer
Bürgermeister

Änderungsverfolgung

I. Änderung vom 01.06.2017

Der Rat der Stadt Greven hat die I. Änderung der Satzung am 31.05.2017 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt 11/2017 vom 01.06.2017.

§ 5 Absatz 5 wird wie folgt hinzugefügt:

- (5) Elektrofahrzeuge dürfen auf den städtischen Großparkplätzen Busbahnhof, Pulverturm, Emssporthalle und Rathaus zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren kostenlos abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen mit einem E-Kennzeichen ausgestattet sein.

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.